

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 53 **Nr. 2** 18. Februar 1988 **E 21410 B**

- Inhalt:
- 1) Wahl des Landesbischofs
 - 2) Opfer für die Diakonie in Württemberg am Sonntag, Estomihi, 14. Februar 1988
 - 3) Geschäftsordnung des Theologisch-kirchlichen Konvents der Evang. Landeskirche in Württemberg
 - 4) Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Wohnungsfürsorge für beamten- und privatrechtlich angestellte Mitarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (WFR)
 - 5) Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Erste Dienstprüfung an der kirchlichen Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe Ludwigsburg
 - 6) Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
 - 7) Anordnung betreffend die Aufhebung der Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 10. November 1987
 - 8) Sammlungskalender 1988
 - 9) Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Calw, Nagold und Neuenbürg
 - 10) Zweite Dienstprüfung in den Fachbereichen Sozialdiakonie, Gemeindediakonie, Jugendarbeit und Religionspädagogik
 - 11) Dienstmachtichten
 - 12) Arbeitsrechtsregelungen
 1. Erhöhung der Vergütungssätze für den nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht
 2. Arbeitsrechtliche Regelung über die Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von privatrechtlich angestellten Mitarbeitern
 3. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung
 4. Vergütung von Dorfhelferinnen, Altenpfleger/innen, Haus- und Familienpfleger/innen im Anerkennungsjahr
 5. Vergütung der Vorpraktikanten in Kindertagesstätten
 6. Neufassung der Richtsatztabelle für nebenberufliche Kirchenmusiker

Wahl des Landesbischofs

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 30. Dezember 1987

AZ 11.12 Nr. 46

Landesbischof D. Hans von Keler wird mit Ablauf des 17. April 1988 in den Ruhestand treten. Zu seinem Nachfolger wählten Landessynode und Oberkirchenrat am 25. November 1987 den Prälaten des Sprengels Stuttgart, Theo Sorg.

Der Gottesdienst zur Amtseinführung und die Feier der Amtsübergabe sind für Montag, 18. April 1988, vorgesehen.

I. V.
Dietrich

Opfer für die Diakonie in Württemberg am Sonntag, Estomihi, 14. Februar 1988

Erlaß des Oberkirchenrats vom 30. Dezember 1987
AZ 52.14-5 Nr. 180

Das Opfer der Gottesdienste am Sonntag, Estomihi, 14. Februar 1988, ist für die Arbeit des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Württemberg bestimmt. Dieses Opfer ist nicht mit einer Sammlung bei der Gemeinde verbunden.

Der Gemeinde geht ein Verteilblatt mit dem Titel „Alleinstehenden jungen Menschen ins Leben helfen“ zu.

Wir bitten, das Verteilblatt in den Gottesdiensten am 31. Januar und 7. Februar auszugeben und im Gottesdienst am 14. Februar folgendes abzukündigen:

„Keine Angehörigen zu haben, auf die man sich verlassen kann – das ist schwer, wenn man erst sechzehn oder siebzehn oder achtzehn Jahre alt ist. Viele scheitern, weil sie alleine sind und ihnen niemand hilft bei der Wohnungssuche, bei Ausbildungs- und Berufsfragen, beim Umgang mit Geld, mit Freizeit, mit dem Alleinsein. Wie können wir helfen?

Die Bibel sagt uns: „Alle eure Dinge laßt in der Liebe geschehen“ (1. Kor. 16,14). Die Liebe denkt vom andern her und sucht daher auch nach neuen Formen der Hilfe. Zum Beispiel das ‚Betreute Jugendwohnen‘: Mitarbeiter aus den Kinder- und Jugendheimen kümmern sich um alleinlebende junge Leute in der Umgebung. Das bewährt sich. Beim Übergang in die Selbständigkeit brauchen die jungen Alleinstehenden jemand, dessen Rat sie von Zeit zu Zeit in Anspruch nehmen können und sie in neuentstehenden Schwierigkeiten begleitet.

‚Betreutes Jugendwohnen‘ gibt es erst in einigen Orten. Es könnte ausgebaut werden, wenn mehr finanzielle Mittel zur Verfügung stünden. Das Diakonische Werk Württemberg möchte diese Arbeit unterstützen, die vielen jungen Menschen auf den rechten Weg hilft. Es bittet Sie herzlich um Ihre Spende.“

Den Opferertrag bitten wir an die Bezirksopfersammelstelle weiterzuleiten. Diese leitet ohne Abzug von Verwaltungsgebühren 75% bis spätestens 9. April 1988 an die Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg weiter – Landesgirokasse Stuttgart Nr. 2 133 250 (BLZ 600 501 01), Postgiroamt Stuttgart Nr. 103 30 – 704 (BLZ 600 100 70) –. 25% des Opfers sind für die diakonischen Aufgaben im Kirchenbezirk zur Linderung von

notleidenden Familien und alleinstehenden Menschen bestimmt und werden der Diakonischen Bezirksstelle zugewiesen.

Über die Bezirksopfersammelstellen ist der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg (nicht dem Oberkirchenrat) eine Aufstellung über das Opferaufkommen der einzelnen Kirchenbezirke zu übermitteln.

I. V.
Sorg

Geschäftsordnung des Theologisch-kirchlichen Konvents der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Verordnung des Oberkirchenrats vom 31. März 1987
AZ 22.03-1 Nr. 290

Regelmäßige Begegnungen zwischen der Kirchenleitung und den Vertretern der wissenschaftlichen Theologie an der Universität Tübingen entsprechen innerhalb der württembergischen Landeskirche guter Tradition. Diese Begegnungen dienen dem gegenseitigen Austausch in gemeinsamen Fragen der Theologie und der Kirche. Sie bringen zum Ausdruck, daß Theologie und Kirche aufeinander angewiesen sind. Sie unterstreichen die Bedeutung der theologischen Wissenschaft für die Leitung der Kirche und erinnern die theologische Wissenschaft an ihre kirchliche Bindung.

Die nachfolgende Geschäftsordnung des Theologisch-kirchlichen Konvents der Evangelischen Landeskirche in Württemberg soll die bisher geübte Gemeinsamkeit bestätigen und einem geordneten Verfahren dienen.

§ 1

Mitgliedschaft

Mitglieder des Theologisch-kirchlichen Konvents sind die Mitglieder des Oberkirchenrats und die auf Lebenszeit ernannten Professoren der Evangel. theol. Fakultät der Universität Tübingen sowie der Ephorus des Stifts. Habilitierte Mitglieder der Fakultät, die mit selbständiger Lehre beauftragt sind, kann der Vorsitzende zu Mitgliedern des Konvents berufen. Im Einverneh-

men mit dem Dekan der Fakultät kann er Berater zu den Begegnungen einladen.

§ 2

Aufgabe

Der Konvent dient der gegenseitigen Information über Theologie und kirchliche Angelegenheiten. Er berät den Landesbischof in grundsätzlichen Fragen der kirchlichen Lehre und des kirchlichen Lebens und vermittelt Stellungnahmen der Kirchenleitung zu Fragen der akademischen Ausbildung und der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Bereich der Fakultät. Er dient der gegenseitigen Abstimmung der akademischen Prüfungsordnung und der Kirchlichen Ordnung über die I. Evang.-theol. Dienstprüfung. Er gibt Empfehlungen und kann sich gutachtlich äußern.

§ 3

Zusammenkünfte

Begegnungen finden in der Regel halbjährlich statt. Die Einladung erfolgt wechselseitig durch den Landesbischof und den Dekan der Evang.-theol. Fakultät. Der Einladende übernimmt die Sitzungsleitung. Der Vorsitzende beruft den Konvent außerdem ein, wenn zwei Drittel der Mitglieder auf Fakultätsseite oder zwei Drittel der Mitglieder des Oberkirchenrats dies beantragen.

§ 4

Vorsitz

Vorsitzender des Konvents ist der Landesbischof. Stellvertretender Vorsitzender ist der theologische Stellvertreter des Landesbischofs.

§ 5

Gliederung

Die der Fakultät zugehörigen und die dem Oberkirchenrat zugehörigen Mitglieder bilden je eine Sektion des Konvents (landeskirchliche und akademische Sektion des Konvents). Sie können zu gesonderter Beratung zusammentreten und insbesondere auch gesondert gutachtlich tätig werden. Den Vorsitz in den beiden Sektionen führen der Landesbischof bzw. der Dekan der Evang.-theol. Fakultät. Für die Beschlußfassung gilt § 6. Der Ephorus des Stifts gehört zur akademischen Sektion, falls er auf Lebenszeit ernannter Professor der Fakultät ist, andernfalls gehört er zur landeskirchlichen Sektion.

§ 6

Beschlussfähigkeit und Abstimmungsregeln

Der Konvent ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der aktiven (nicht emeritierten) Mitglieder anwesend sind. Empfehlungen und Gutachten setzen die Zustimmung sowohl der Mehrheit des Konvents als auch der jeweiligen Mehrheit innerhalb der beiden Sektionen voraus.

§ 7

Kontaktausschuß

Der regelmäßigen Absprache und dem Meinungs-austausch zwischen Fakultät und Kirchenleitung dient ein Ausschuß, dem von seiten der Fakultät der Dekan und der Prodekan sowie das nach § 4 Abs. 2 des Kirchenverfassungsgesetzes von den Mitgliedern der Fakultät in die Landessynode entsandte Mitglied, von seiten des Oberkirchenrats der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die I. Evang.-theol. Dienstprüfung und sein Stellvertreter sowie ein weiteres vom Landesbischof zu bestimmendes Mitglied angehören. Ist das nach § 4 Abs. 2 des Kirchenverfassungsgesetzes von den Mitgliedern der Fakultät in die Landessynode entsandte Mitglied zugleich Dekan oder Prodekan, so kann der Dekan der Fakultät ein weiteres Mitglied benennen. Geschäftsführer ist der Ephorus des Stifts in Tübingen.

§ 8

Prüfungsausschuß

Die Mitglieder der akademischen Sektion des Konvents werden nach der Verordnung des Oberkirchenrats über die I. Evang.-theol. Dienstprüfung (PO I) in den Prüfungsausschuß für die I. Evang.-theol. Dienstprüfung berufen, soweit sie nach dieser Ordnung nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind.

§ 9

Stiftsvereinbarung

Die Bestimmungen über das Zusammenwirken zwischen Oberkirchenrat und Evang.-theol. Fakultät in der Verwaltung des Stifts (Vereinbarung über das Stift in Tübingen vom 5. März 1928) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

D. Hans v. Keler

Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Wohnungsfürsorge für beamten- und privatrechtlich angestellte Mitarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (WFR)

Verordnung des Oberkirchenrats vom 18. Januar 1988
AZ 20.42-5 Nr. 181

Unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird folgendes
verordnet:

§ 1

Die Wohnungsfürsorgerrichtlinien (WFR) vom 14. Juli 1981 (Abl. 49
S. 429) in der Fassung vom 13. Oktober 1986 (Abl. 52 S. 225) werden wie folgt
geändert:

1. In § 1 Ziff. 5 Mietzuschüsse erhält der vorletzte Satz folgende neue Fas-
sung:
„Sofern für den gleichen Zeitraum, für den Mietzuschuß beantragt wird,
ein Anspruch nach dem Wohngeldgesetz besteht, entfällt insoweit der
Anspruch auf Mietzuschuß.“
2. Die Sätze der Anlage 3 der Wohnungsfürsorgerrichtlinien werden wie folgt
festgesetzt:

Anlage 3 Richtsätze zu den Wohnungsfürsorge-Richtlinien

Stand: 1. April 1988

a) Mietzins je qm Wohnfläche (Ziff. 4.2 WFR):

Wohnlage nach den örtlichen Verhältnissen	Mit Bad und Sammelheizung				Mit Bad oder Sammelheizung			Ohne Sammelheizung u. ohne Bad		
	Wohnraum bezugsfertig				Wohnraum bezugsfertig			Wohnraum bezugsfertig		
	bis 20.6. 1948	nach 20.6. 1948 bis 31.12. 1965	nach 31.12. 1965 bis 31.12. 1981	nach 31.12. 1981	bis 20.6. 1948	nach 20.6. 1948 bis 31.12. 1965	nach 31.12. 1965	bis 20.6. 1948	nach 20.6. 1948 bis 31.12. 1965	nach 31.12. 1965
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Beste Wohnlage	5,05	5,40	5,85	6,15	4,35	4,85	5,25	4,10	4,35	4,80
Gute Wohnlage	4,20	4,60	5,05	5,40	3,75	4,10	4,30	3,45	3,75	4,10
Mittlere Wohnlage	3,75	4,10	4,25	4,45	3,45	3,70	3,85	3,25	3,40	3,70
Einfache Wohnlage	3,45	3,70	3,85	4,00	3,10	3,35	3,70	2,70	3,05	3,30

In diesen Sätzen sind enthalten die Steuern und Abgaben (wie z. B. Gebäudeversicherung).

Zwischen den verschiedenen Werten ist eine Interpolation möglich.

Die Kosten für Wasserzins und Hausgebühren (für Abwasserbeseitigung, Müllabfuhr, Gehwegreinigung und dergleichen) sowie für Heizung einschließlich der Warmwasseraufbereitung und Energie sind vom Mieter zu tragen. Abweichende Regelungen sind im Mietpreis zu berücksichtigen.

Bei Einfamilien- und gleichwertigen Reihenhäusern sind die Sätze der nächstbesseren Wohnlage anzusetzen. Bei bester Wohnlage ist ein Zuschlag von 15 bis 20% zu machen.

Die Obergrenze für die Festsetzung des Mietzinses je qm Wohnfläche ist jedoch die nachweisbare ortsübliche Vergleichsmiete für entsprechende

Wohnungen. Sind für einen Wohnort Mietwerttabellen über die ortsübliche Vergleichsmiete aufgestellt, so gilt für die Festsetzung des Mietzinses je qm Wohnfläche als Obergrenze der untere Tabellenwert für entsprechende Wohnungen.

- b) Höchstsatz für die Berechnung des Mietzuschusses (Ziff. 5 WFR):
7,- DM/qm.
- c) Bei kurzfristigen Mietverträgen wird für die Übernahme der Schönheitsreparatur durch den Vermieter vom Mieter ein Zuschlag von -,60 DM/qm erhoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1988 in Kraft.

I. V.
Dietrich

Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Erste Dienstprüfung an der kirchlichen Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe Ludwigsburg

Verordnung des Oberkirchenrats vom 13. Januar 1988
AZ 54.626-1 Nr. 93

§ 1

Die Ordnung für die Erste Dienstprüfung an der kirchlichen Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe Ludwigsburg vom 12. April 1984 (Abl. 51 S. 121) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In den Fachbereichen GEMEINDEDIAKONIE und JUGENDARBEIT wird in den beiden letzten Monaten des Praktikums eine fachpraktische Prüfung durchgeführt.“

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

I. V.
Dietrich

Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Verordnung des Oberkirchenrats vom 10. November 1987
AZ 50.40 Nr. 7

Nach Beratung mit dem Ständigen Ausschuß der Landessynode gemäß § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung wird verordnet:

Präambel

Die Kirchenmusik empfängt ihren Auftrag aus dem Wort Gottes und hat teil an der Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus. Sie vereint die Gemeinde zur Anbetung und zum Lobe Gottes, zu Klage und Trost.

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg beauftragt daher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, in ihren Gemeinden und Bezirken den Dienst der Kirchenmusik wahrzunehmen, insbesondere das Singen in der Gemeinde zu pflegen und zu entwickeln und die musikalischen Gaben und Kräfte in der Kirche zu fördern.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der kirchenmusikalische Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg umfaßt die Ausübung und Pflege des Kantoren- und Organistendienstes durch haupt- und nebenberuflich tätige Kirchenmusiker.
- (2) Die Bezeichnung ‚Kirchenmusiker‘ gilt im folgenden für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

I. Der Dienst des Kirchenmusikers

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Kirchenmusiker trägt nach Maßgabe der Allgemeinen Dienstanzweisung für Kirchenmusiker Verantwortung für die kirchenmusikalische Arbeit in der Gemeinde.
- (2) Aufgaben des Kirchenmusikers sind
 1. die Mitgestaltung von Gottesdiensten, Amtshandlungen und sonstigen Veranstaltungen der Gemeinde als Kantor und Organist;

2. die Durchführung von besonderen kirchenmusikalischen Veranstaltungen und Konzerten;
 3. die Anregung, Förderung und Koordinierung aller musikalischen Arbeit in der Gemeinde.
- (3) Das Nähere über Aufgaben, Rechte und Pflichten des Kirchenmusikers ist in einer Allgemeinen Dienstanweisung zu regeln.

§ 3

Persönliche Voraussetzungen

Als Kirchenmusiker können in der Regel nur Personen eingestellt werden, die ihre kirchenmusikalische Befähigung nachgewiesen haben und die sonstigen Voraussetzungen als kirchliche Mitarbeiter erfüllen.

§ 4

Errichtung von Stellen

Die Stellen für Kirchenmusiker werden als haupt- und nebenberufliche Stellen errichtet.

§ 5

Anstellung und Vergütung

- (1) Die Anstellung und Vergütung der Kirchenmusiker erfolgt nach den Bestimmungen der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.
- (2) Vor der Anstellung hat der Anstellungsträger die Stellungnahme des Bezirkskantors, bei der Anstellung von Bezirkskantoren die Stellungnahme des Landeskirchenmusikdirektors und des Pfarrers für Kirchenmusik im Kirchenbezirk einzuholen.

§ 6

Amtseinführung

Der Kirchenmusiker wird nach der Ordnung über die Einführung in kirchliche Dienste (Einführungsordnung) in sein Amt eingeführt.

II. Der Dienst des Bezirkskantors

§ 7

Aufgaben des Bezirkskantors

- (1) Der Bezirkskantor ist Fachberater für die kirchenmusikalische Arbeit im Kirchenbezirk. In Fragen der Fachaufsicht ist der Bezirkskantor vom Kirchenbezirksausschuß oder dem Kirchengemeinderat zu hören.

- (2) Der Bezirkskantor hat die Kirchenmusiker im Kirchenbezirk zu fördern. Dazu gehören insbesondere:
1. Ausbildung und Fortbildung der nebenberuflich tätigen Chorleiter und Organisten;
 2. Beratung von Chorleitern und Organisten einschließlich Chorbesuchen;
 3. Durchführung von Chortreffen;
 4. Arbeitsbesprechungen mit dem Pfarrer für Kirchenmusik im Kirchenbezirk;
 5. Beratung der Kirchengemeinden in personellen Angelegenheiten der Kirchenmusiker und in kirchenmusikalischen Fachfragen sowie Mitwirkung bei der Anstellung von Kirchenmusikern;
 6. Einberufung von Bezirkskonferenzen für Kirchenmusik.

§ 8

Dienstanweisung

Die Aufgaben des Bezirkskantors sind in einer örtlichen Dienstanweisung im einzelnen festzulegen.

§ 9

Anstellung, Dienst- und Fachaufsicht

- (1) Die Übertragung des Amtes eines Bezirkskantors setzt den Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen kirchenmusikalischen A- oder B-Studienganges sowie in der Regel eine angemessene Berufserfahrung und die Anstellungsfähigkeit als kirchlicher Mitarbeiter voraus.
- (2) Der Dienstauftrag des Bezirkskantors ist mit einem örtlichen kirchenmusikalischen Dienstauftrag verbunden.
- (3) Der Bezirkskantor untersteht in der Bezirksarbeit der Dienstaufsicht des Kirchenbezirks; in Fragen der Fachaufsicht ist der Landeskirchenmusikdirektor zu hören.

III. Das Amt für Kirchenmusik

§ 10

Aufgaben

Zur Pflege, Förderung und Ordnung der kirchenmusikalischen Arbeit und zur Mitwirkung bei der Fachaufsicht in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ist beim Evangelischen Oberkirchenrat das Amt für Kirchenmusik eingerichtet.

§ 11

Gliederung

Das Amt für Kirchenmusik besteht aus dem Kuratorium und dem Landeskirchenmusikdirektor.

§ 12

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium des Amtes für Kirchenmusik beobachtet Stand und Entwicklung im Bereich der Kirchenmusik und berät den Oberkirchenrat in Fragen der kirchenmusikalischen Arbeit. Es erarbeitet im Rahmen seiner Zuständigkeit Richtlinien für die Gestaltung der Kirchenmusik und für den Dienst der Kirchenmusik in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Zu seinen Aufgaben gehören:

1. Mitwirkung bei der Errichtung von Kirchenmusikerstellen und Beratung bei der Ausstattung mit den erforderlichen Arbeitsmitteln;
2. Beratung bei der Regelung der allgemeinen und der besonderen Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusiker;
3. Überwachung der kirchenmusikalischen Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Fortbildung und dauernden Zurüstung der Kirchenmusiker durch die zuständigen Organe und Einrichtungen;
4. Bewilligung von Beiträgen aus dem landeskirchlichen Verfügungsfonds für Kirchenmusik.

§ 13

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Dem Kuratorium des Amtes für Kirchenmusik gehören an
 1. der für kirchenmusikalische Fragen jeweils zuständige Referent des Oberkirchenrats als Vorsitzender;
 2. der Landeskirchenmusikdirektor als stellvertretender Vorsitzender;
 3. der Direktor der Hochschule für Kirchenmusik Esslingen;
 4. der Obmann Bereich Kirchenmusiker des Verbandes
EVANGELISCHE KIRCHENMUSIK IN WÜRTTEMBERG;
 5. der Obmann Bereich Chöre des Verbandes
EVANGELISCHE KIRCHENMUSIK IN WÜRTTEMBERG;
 6. der Landesposaunenwart;
 7. der musisch-kulturelle Bildungsreferent im Landesjugendpfarramt in Württemberg;
 8. der gewählte Vertreter der ‚Arbeitsgemeinschaft Musik in der evangelischen Jugend in Württemberg‘ (AGMW);

9. ein weiteres, vom Kuratorium zugewähltes Mitglied.

Die unter Nr. 8 und Nr. 9 genannten Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Der Vorsitzende kann Sachverständige zu den Sitzungen zuziehen.

§ 14

Aufgaben des Landeskirchenmusikdirektors

(1) Der Landeskirchenmusikdirektor ist der landeskirchliche Fachberater für Kirchenmusik.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören die

1. Mitwirkung bei der Fachaufsicht über die Bezirkskantoren (§ 9 Abs. 3);
2. Mitwirkung bei den Prüfungen der Hochschule für Kirchenmusik Esslingen sowie der Fachbereiche Evangelische Kirchenmusik an den staatlichen Hochschulen für Musik in Stuttgart und Trossingen;
3. Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der kirchenmusikalischen C-Prüfungen;
4. Mitwirkung als landeskirchlicher Fachberater bei der Besetzung der Bezirkskantorenstellen;
5. Beratung des Oberkirchenrats, der Kirchenbezirke, der Kirchengemeinden und sonstiger kirchlicher Einrichtungen sowie der Bezirkskantoren in kirchenmusikalischen Fragen;
6. Einberufung und Leitung der Konferenz der hauptberuflich tätigen Kirchenmusiker, des Konvents der Bezirkskantoren und des Kolloquiums der Pfarrer für Kirchenmusik im Bereich der Landeskirche.

(3) Der Landeskirchenmusikdirektor hält Verbindung zu

1. Einrichtungen der Kirchenmusik im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und in der Ökumene;
2. Einrichtungen für sonstige Musik;
3. Ausbildungsstätten, die im musischen Bereich tätig sind oder deren Ausbildungsinhalte zur Kirchenmusik in Beziehung stehen.

(4) Der Landeskirchenmusikdirektor gehört von Amts wegen an

1. dem Verbandsrat des Verbandes
EVANGELISCHE KIRCHENMUSIK IN WÜRTTEMBERG;
2. der Konferenz der Direktoren der evangelischen kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten und der Landeskirchenmusikdirektoren;
3. dem Leitungsgremium der Posaunenarbeit im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg;

4. dem Begleitgremium der ‚Arbeitsgemeinschaft Musik in der evangelischen Jugend in Württemberg‘ (AGMW);
 5. dem Begleitgremium des musisch-kulturellen Bildungsreferenten beim Evangelischen Landesjugendpfarramt.
- (5) Dem Landeskirchenmusikdirektor können zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitarbeiter zugeordnet werden.

§ 15

Anstellung des Landeskirchenmusikdirektors

Der Landeskirchenmusikdirektor ist Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats. Er hat seinen Dienstsitz in Stuttgart. Er wird vom Oberkirchenrat berufen; das Kuratorium ist berechtigt, geeignete Persönlichkeiten vorzuschlagen. Dienstvorgesetzter ist der für die Kirchenmusik jeweils zuständige Referent des Oberkirchenrats.

IV. Der Pfarrer für Kirchenmusik

§ 16

Wahl

In jedem Kirchenbezirk wird von den Pfarrerinnen und Pfarrern des Kirchenbezirks aus ihrer Mitte ein Pfarrer oder eine Pfarrerin für Kirchenmusik gewählt.

§ 17

Aufgaben

- (1) Der Pfarrer für Kirchenmusik berät den Bezirkskantor und die Kirchenmusiker sowie die Pfarrer und Kirchengemeinden des Kirchenbezirks in liturgischen, theologischen, gemeindebezogenen und kirchenmusikalischen Fragen und vermittelt den Austausch von Erfahrungen.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten in kirchenmusikalischen Fragen soll der Pfarrer für Kirchenmusik als Gesprächspartner zugezogen werden.
- (3) Bei der Besetzung der hauptamtlichen Kirchenmusikerstellen im Kirchenbezirk sowie bei der Besetzung von Bezirkskantorenstellen ist der Pfarrer für Kirchenmusik zu hören.

V. Schlußbestimmungen

§ 18

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Sie ist für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke verbindlich. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Oberkirchenrats vom 3. November 1948 über das Amt für Kirchenmusik (Abl. 33 S. 216) außer Kraft.

I. V.
Dietrich

Anordnung betreffend die Aufhebung der Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

vom 10. November 1987

Der Ständige Ausschuß der Landessynode hat gemäß § 29 der Kirchenverfassung auf Antrag des Landesbischofs die folgende Anordnung getroffen:

„Die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 2. Mai 1952, Abl. 35 S. 49, wird aufgehoben.“

D. Hans von Keler

Sammlungskalender 1988

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 21. Dezember 1987

AZ 52.2 Nr. 52

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg hat ihre Sammlungstermine für das Jahr 1988 bekanntgegeben. Demnach ergibt sich – ergänzt durch Termine von Bundesverbänden – folgender Sammlungskalender:

	Sammlungstermine 1988	davon Straßensammlungen
Arbeiterwohlfahrt Baden-Württemberg	14.03. – 20.03.	18.03. – 20.03.
Deutsches Rotes Kreuz Landesverbände Baden- Württemberg und Südbaden	15.04. – 24.04.	15.04. – 24.04.
Diakonisches Werk in Baden und Württemberg	05.06. – 12.06.	09.06. – 12.06.
Caritasverbände in Freiburg und Württemberg	19.09. – 25.09.	23.09. – 25.09.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg	29.08. – 04.09.	02.09. – 04.09.

I. V.
Dietrich

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Calw, Nagold und Neuenbürg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 13. Januar 1988
AZ 11.05 Nr. 287

Die Kirchenbezirke Calw, Nagold und Neuenbürg haben nachstehende kirchenrechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben im Landkreis Calw geschlossen. Die Vereinbarung ist durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 22. Dezember 1987 genehmigt worden und wird hiermit gem. § 3 Abs. 3 des kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

I. V.
Dr. Tompert

Kirchenrechtliche Vereinbarung

Die Kirchenbezirke Calw, Nagold und Neuenbürg beschließen folgende kirchenrechtliche Vereinbarung:

§ 1

Der Kirchenbezirk Calw übernimmt für die Kirchenbezirke Nagold und Neuenbürg folgende Aufgaben im Bereich des Landkreises Calw:

1. Planung und Koordination der diakonischen Dienste und Aufgaben, die in der Eigenverantwortung der beteiligten Kirchenbezirke liegen.
2. Vertretung der diakonischen Anliegen gegenüber dem Landkreis, den staatlichen und öffentlichen Stellen und der freien Wohlfahrtspflege.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben hält er Verbindung mit den Trägern diakonischer Einrichtungen im Bereich des Landkreises Calw (§ 5 Diakoniesetz, Abs. 2).

Eine Ausweitung der Arbeit oder eine Verlegung von Arbeitsschwerpunkten ist nicht gegen den Widerspruch eines Kirchenbezirkes möglich.

§ 2

1. Es wird ein Kreisdiakonieverausschuß gebildet, der für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben verantwortlich ist. Der Kreisdiakonieverausschuß ist ein beschließender Ausschuß des Kirchenbezirks Calw. Er besteht aus dem Diakonischen Bezirksausschuß Calw und je drei stimmberechtigten Vertretern der Kirchenbezirke Nagold und Neuenbürg. Diese

Vertreter werden von dem jeweiligen Diakonischen Bezirksausschuß aus dessen Mitte gewählt.

2. Die Geschäftsführer der Diakonischen Bezirksstellen können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, ebenso je ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstellen Calw und Neuenbürg.
3. Die selbständigen diakonischen Einrichtungen im Landkreis Calw können einen Vertreter mit beratender Stimme in den Kreisdiakonieausschuß entsenden.

§ 3

1. Die Durchführung der Beschlüsse des Kreisdiakonieausschusses obliegt der Diakonischen Bezirksstelle Calw, die insoweit die Bezeichnung „Kreisdiakoniestelle“ trägt.
2. Die beteiligten Kirchenbezirke und die Kreisdiakoniestelle geben einander regelmäßig von ihrer diakonischen Arbeit Kenntnis.

§ 4

Die in § 1 genannten Aufgaben werden vom Kirchenbezirk Calw finanziert.

§ 5

1. Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Kraft.
2. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

Zweite Dienstprüfung

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 18. Januar 1988
AZ 54.60 zu Nr. 1225

Im Sommer und Herbst 1987 haben die Zweite Dienstprüfung abgelegt:

- a) im Fachbereich **Sozialdiakonie** nach der Ordnung über die Regelung der Ausbildung und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Gemeindediakonie, der Jugendarbeit und der Religionspädagogik vom 17. April 1974 (Abl. 46 S. 115, § 6 Abs. 2):

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- b) im Fachbereich **Gemeindediakonie** nach der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Gemeindediakone und Jugendreferenten vom 23. Juli 1986 (Abl. 52 S. 211 ff):

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- c) im Fachbereich **Jugendarbeit** nach der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Gemeindediakone und Jugendreferenten vom 23. Juli 1986 (Abl. 52 S. 211 ff):

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Dienstnachrichten

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 10. September 1987 zum Studienassessor ernannt.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] mit Wirkung vom 5. Oktober 1987 zum Studienassessor ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Januar 1988 [REDACTED] das Recht verliehen, die Dienstbezeichnung „Pfarrer“ zu führen.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Januar 1988 [REDACTED] das Recht verliehen, die Dienstbezeichnung „Pfarrerin“ zu führen.

[REDACTED] wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1988 auf die Pfarrstelle II an der Mauritiuskirche in Reutlingen-Betzingen ernannt und unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrages gemäß § 3 des Kirchlichen Gesetzes zur zeitweisen Erweiterung der Anstellungsmöglichkeiten im Pfarrdienst [REDACTED] mit der Versehung dieser Pfarrstelle beauftragt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Februar 1988 [REDACTED], das Recht verliehen, die Dienstbezeichnung „Pfarrerin“ zu führen.

[REDACTED], wird mit Wirkung vom 1. März 1988 unter Berufung in den ständigen Dienst im Pfarramt für die Dauer von drei Jahren zur Übernahme einer Pfarrstelle bei der Deutschen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Südwestafrika freigestellt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. April 1988 [REDACTED] auf die landeskirchliche Pfarrstelle für Erwachsenenarbeit im Sprengel Heilbronn ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. April 1988 [REDACTED] das Recht verliehen, die Dienstbezeichnung „Pfarrer“ zu führen.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Oktober 1987

mit Wirkung vom 1. Dezember 1987

mit Wirkung vom 1. Januar 1988

[REDACTED]
[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. Mai 1988

[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. Dezember 1987

[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. Januar 1988

[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. Februar 1988

[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. März 1988

[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. April 1988

[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. Juni 1988

[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. August 1988

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. März 1988

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Juli 1988

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. August 1988

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. September 1988

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen

[REDACTED]

Arbeitsrechtsregelungen

I. Erhöhung der Vergütungssätze für den nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht

Beschuß der Arbeitsrechtlichen Kommission
gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 ARRГ im Wege des schriftlichen Verfahrens

Die Richtsätze für die Vergütung von einzelnen Dienstleistungen nebenberuflicher Katecheten und Lehrkräfte werden in Abänderung des Beschlusses vom 25. September 1986 (Abl. 52 S. 230) gemäß § 40 a Abs. 2 der Kirchlichen Anstellungsordnung, rückwirkend ab 1. August 1987, wie folgt geändert:

1. Inhaber von Lehrämtern des gehobenen Dienstes, soweit nicht unter Ziff. 2 und 3 (z. B. Fachlehrer, technische Lehrer) 19,80 DM
2. Inhaber von Lehrämtern des gehobenen Dienstes, deren Eingangssämter mindestens der Besoldungsgruppe A 12 BBO zugeordnet sind (z. B. Grund- und Hauptschullehrer) 24,70 DM
3. Inhaber von Lehrämtern des gehobenen Dienstes, deren Eingangssämter der Besoldungsgruppe A 13 BBO zugeordnet sind (z. B. Realschullehrer, Sonderschullehrer) 29,30 DM
4. Inhaber von Lehrämtern des höheren Dienstes an Gymnasien und an beruflichen Schulen (Studienräte) 34,20 DM

II. Arbeitsrechtliche Regelung über die Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von privatrechtlich angestellten Mitarbeitern

Beschuß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 3. Dezember 1987

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat mit Wirkung vom 1. April 1988 gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

§ 1

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen

Einem Mitarbeiter ist auf Antrag bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der einmaligen Verlängerung um bis zu weiteren drei Jahren

1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen,
 2. ein Urlaub ohne Bezüge zu gewähren,
- wenn er mit
- a) mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren oder
 - b) einem nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Person tatsächlich betreut oder pflegt und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Dienstliche Belange stehen z. B. entgegen, wenn trotz Bemühungen der Dienststellenleitung eine geeignete Ersatzkraft nicht rechtzeitig gefunden werden kann.

§ 2

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus sonstigen Gründen

(1) Einem Mitarbeiter ist auf Antrag bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der einmaligen Verlängerung um bis zu weiteren drei Jahren

1. zum Zwecke der beruflichen Weiterbildung oder
2. in Arbeitsbereichen, in denen ein arbeitsmarktpolitisches Interesse daran besteht, Bewerber im kirchlichen und diakonischen Dienst zu beschäftigen,
 - a) die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit für bestimmte Zeit zu ermäßigen oder
 - b) Urlaub ohne Bezüge zu bewilligen,

wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Nach einer Vollzeitbeschäftigung im kirchlichen oder diakonischen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist einem Mitarbeiter auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 3

Mitarbeiter im Ausbildungs- und Erziehungsbereich

Bei Mitarbeitern im Schuldienst oder in Kindertagesstätten soll der Bewilligungszeitraum jeweils bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres bzw. des Kindergartenjahres ausgedehnt werden.

§ 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 4

Antragstellung und Wartefrist

(1) Der Antrag auf Bewilligung oder Verlängerung eines Urlaubs bzw. der Teilzeitbeschäftigung ist in der Regel spätestens sechs Monate vor Beginn bzw. Ablauf des Bewilligungszeitraums zu stellen.

(2) Während des Zeitraums, für den die Arbeitszeit ermäßigt oder Urlaub gewährt worden ist, ist eine Änderung des Umfangs der Freistellung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung bzw. eine Rückkehr aus dem Urlaub nur mit Zustimmung der zuständigen Dienststelle zulässig, insbesondere dann, wenn dem Mitarbeiter die Fortsetzung des Urlaubs oder der Teilzeitbeschäftigung nicht zugemutet werden kann.

(3) Hat der Dienstgeber eine Ersatzkraft eingestellt, ist eine Änderung des Umfangs der Freistellung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung bzw. aus dem Urlaub erst zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem der Dienstgeber das Arbeitsverhältnis mit der Ersatzkraft frühestens beenden kann.

§ 5

Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für alle unbefristet angestellten Mitarbeiter mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters.

Sie tritt mit Wirkung vom 1. April 1988 in Kraft.

III. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 3. Dezember 1987

Die Anstellungs- und Vergütungsordnung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Evang. Landeskirche in Württemberg vom 7. Juli 1970 (Abl. 44 S. 229), zuletzt geändert durch Beschluß vom 24. Juni 1987 (Abl. 52 S. 432) wird wie folgt geändert:

§ 1

Einzelvergütungsgruppenplan 25 (Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Sozialdiakone [bisher Bezirksfürsorger], Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten) der Anlage 1 zu § 16 Abs. 1 KAO wird wie folgt geändert:
Fußnote 1) Buchst. d erhält folgende Fassung:

“d) Sozialdiakone mit abgeschlossener kirchlich anerkannter Fachausbildung entsprechend der Ordnung zur Regelung der Aus- und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Gemeindediakonie, der Jugendarbeit, der Religionspädagogik und der Sozialen Diakonie (Aus- und Fortbildungsordnung) vom 16. April 1986 (Abl. 52 S. 111).

Voraussetzung für den ersten Bewährungsaufstieg der Sozialdiakone ist der erfolgreiche Abschluß der Zweiten Dienstprüfung für Sozialdiakone nach der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Sozialdiakone in der jeweils geltenden Fassung.“

§ 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

IV. Vergütung von Dorfhelferinnen, Altenpfleger/innen, Haus- und Familienpfleger/innen im Anerkennungsjahr

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 3. Dezember 1987

Dorfhelferinnen, Altenpfleger/innen, Haus- und Familienpfleger/innen im Anerkennungsjahr erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 1988 eine Praktikantenvergütung in gleicher Höhe wie Kinderpflegerinnen im Anerkennungsjahr.

V. Vergütung der Vorpraktikanten in Kindertagesstätten

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 3. Dezember 1987

Die monatliche Vergütung (Unterhaltszuschuß) für Vorpraktikanten in Kindertagesstätten beträgt 200 bis 400 DM, in der Regel 350 DM. Sie darf jedoch die von der örtlichen bürgerlichen Gemeinde für ihre Vorpraktikanten in den kommunalen Kindergärten gewährte Vergütung nicht überschreiten.

Diese Regelung tritt rückwirkend zum 1. August 1987 in Kraft.

VI. Neufassung der Richtsatztabelle für nebenberufliche Kirchenmusiker

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 3. Dezember 1987

a) Die Richtsatztabellen für die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusiker gemäß § 42 sowie über die Vergütung von einzelnen Dienstleistungen neben- und hauptberuflicher Kirchenmusiker gemäß § 42 a der Kirchlichen Anstellungsordnung werden mit Wirkung vom 1. Januar 1988 wie folgt neu festgesetzt:

RICHTSATZTABELLE für Kirchenmusiker
zur Berechnung der Vergütung nach § 42 KAO gültig ab 1. Januar 1988

RICHTSATZTABELLE (Rechnungseinheiten)	ORGELSPIEL				CHORLEITUNG	
	Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen mit Abendmahl bzw. mit Taufe	Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen Selbständiger Abendmahlsgottesdienst	Früh-, Abend-, Wochen- oder Sondergottesdienst, Kindergottesdienst	Trauung, selbständiger Taufgottesdienst, Bestattung	Leitung eines Chores pro Übungswoche (Probenarbeit und öffentlicher Chordienst zusammen)	Leitung eines Kinderchores pro Übungswoche bei einständiger Probenarbeit (einschließlich öffentlicher Chordienst)
C-Stellen						
C-Musiker	8	6	4	7	11	8
Organisten und Chorleiter ohne Prüfung	7	5	3	6	10	7
A- und B-Musiker	9	7	5	8	12	9
B-Stellen						
B-Musiker und A-Musiker	10	7	6	8	15	11
C-Musiker	9	6	5	7	14	10
Organisten und Chorleiter ohne Prüfung	9	6	5	7	14	10
A-Stellen und Bezirkskantorenstellen						
A-Musiker	11	8	7	11	19	14
B-Musiker	10	7	6	10	18	13

Anmerkung: Studierende der Kirchenmusik, die sich in der A- oder B-Ausbildung an einer Kirchenmusikschule oder an einer Hochschule für Musik befinden, erhalten in der Regel die Vergütung der C-Kirchenmusiker. Studierende des A-Studiengangs erhalten nach bestandener Zwischenprüfung für die Zulassung zur A-Prüfung die Richtsätze für B-Musiker.

RICHTSATZTABELLE für Kirchenmusiker
zur Berechnung der Vergütung nach § 42 KAO gültig ab 1. Januar 1988

RICHTSATZTABELLE	ORGELSPIEL				CHORLEITUNG	
	Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen mit Abendmahl bzw. mit Taufe	Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen Selbständiger Abendmahlsgottesdienst	Früh-, Abend-, Wochen- oder Sondergottesdienst, Kindergottesdienst	Trauung, selbständiger Taufgottesdienst, Bestattung	Leitung eines Chores pro Übungswoche (Probenarbeit und öffentlicher Chordienst zusammen)	Leitung eines Kinderchores pro Übungswoche bei einstufiger Probenarbeit (einschließlich öffentlicher Chordienst)
C-Stellen						
C-Musiker	50.—	37.50	25.—	44.—	69.—	50.—
Organisten und Chorleiter ohne Prüfung	40.—	28.50	17.—	34.—	57.—	40.—
A- und B-Musiker	56.50	44.—	31.50	50.—	75.50	56.50
B-Stellen						
B-Musiker und A-Musiker	63.—	44.—	37.50	50.—	94.—	69.—
C-Musiker	56.50	37.50	31.50	44.—	88.—	63.—
Organisten und Chorleiter ohne Prüfung	51.—	34.—	28.50	40.—	79.50	57.—
A-Stellen und Bezirkskantorenstellen						
A-Musiker	69.—	50.—	44.—	69.—	119.50	88.—
B-Musiker	63.—	44.—	37.50	63.—	113.—	81.50

Anmerkung: Studierende der Kirchenmusik, die sich in der A- oder B-Ausbildung an einer Kirchenmusikschule oder an einer Hochschule für Musik befinden, erhalten in der Regel die Vergütung der C-Kirchenmusiker.
Studierende des A-Studiengangs erhalten nach bestandener Zwischenprüfung für die Zulassung zur A-Prüfung die Richtsätze für B-Musiker.

RICHTSATZTABELLE für Kirchenmusiker
zur Berechnung der Vergütung nach § 42 a KAO

- Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Dienste
sowie von Aushilfs- und Stellvertretungsdiensten - gültig ab 1. Januar 1988

RICHTSATZTABELLE	ORGELSPIEL				CHORLEITUNG	
	Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen mit Abendmahl bzw. mit Taufe	Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen Selbständiger Abendmahlgottesdienst	Früh-, Abend-, Wochen- oder Sonderegottesdienst, Kindergottesdienst	Trauerung, selbständiger Taufgottesdienst, Bestattung	Leitung eines Chores pro Übungswoche (Probenarbeit und öffentlicher Chordienst zusammen)	Leitung eines Kinderchores pro Übungswoche bei einstunder Probenarbeit (einschließlich öffentlicher Chordienst)
Organisten und Chorleiter ohne Prüfung	40.—	28.50	17.—	34.—	57.—	40.—
bei Vertretung von B-Musikern	50.—	37.50	25.—	44.—	69.—	50.—
bei Vertretung von A-Musikern	50.—	37.50	25.—	44.—	69.—	50.—
C-Musiker m. entspr. Tätigkeit	50.—	37.50	25.—	44.—	69.—	50.—
bei Vertretung von B-Musikern	50.—	37.50	25.—	44.—	69.—	50.—
bei Vertretung von A-Musikern	50.—	37.50	25.—	44.—	69.—	50.—
B-Musiker m. entspr. Tätigkeit	63.—	44.—	37.50	50.—	94.—	69.—
bei Vertretung von C-Musikern	63.—	44.—	37.50	50.—	94.—	69.—
bei Vertretung von A-Musikern	63.—	44.—	37.50	50.—	94.—	69.—
A-Musiker m. entspr. Tätigkeit	69.—	50.—	44.—	69.—	119.50	88.—
bei Vertretung von C-Musikern	63.—	44.—	37.50	50.—	94.—	69.—
bei Vertretung von B-Musikern	63.—	44.—	37.50	50.—	94.—	69.—

Anmerkung: Studierende der Kirchenmusik, die sich in der A- oder B-Ausbildung an einer Kirchenmusikschule oder an einer Hochschule für Musik befinden, erhalten in der Regel die Vergütung der C-Kirchenmusiker.
Studierende des A-Studiengangs erhalten nach bestandener Zwischenprüfung für die Zulassung zur A-Prüfung die Richtsätze für B-Musiker.

b) § 3 Sätze 2 und 3 des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Kirchl. Anstellungsordnung vom 28. Januar 1987 (Abl. 52 S. 331) treten mit Ablauf des 31. Dezember 1987 außer Kraft.

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestraße 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (07 11) 2149-0.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:
Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)
Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)
Nr. 9050-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)